

#### Art. 1

##### **Name**

Unter dem Namen 'Verein Weltladen Hägendorf/Kappel' besteht mit Sitz in Hägendorf ein gemeinnütziger Verein, der politisch und konfessionell neutral ist und für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60ff gelten.

#### Art. 2

##### **Zweck**

Der Verein will einen Beitrag zur entwicklungs-politischen Information und Bewusstseinsbildung in der Region leisten.

Der Verein unterstützt sowohl im Inland wie auch im Ausland:

- Die Anstrengungen der Völker in Richtung einer eigenständigen Entwicklung
- Das Engagement einzelner Gruppen und Vereine mit ökologischer und sozial gerechter Zielsetzung.

#### Art. 3

##### **Tätigkeit**

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Information und Dokumentation über Entwicklungsbestrebungen im In- und Ausland.
- Führung eines Ladens und Verkauf von ausgewählten Produkten aus Entwicklungsgebieten und aus Projekten mit ökologischer und sozial gerechter Zielsetzung.
- Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung der Region.
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen.

#### Art. 4

##### **Mitglieder**

Dem Verein können Einzel- und Kollektivmitglieder beitreten, welche sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen und bereit sind, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv und solidarisch dafür einzusetzen. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf die Generalversammlung möglich.

#### Art 5

##### **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### Art. 6

##### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet einmal pro Jahr im ersten Semester statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Generalversammlung wählt auf ein Jahr mindestens fünf Vorstandsmitglieder sowie die Revisoren.

Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht, setzt die Mitgliederbeiträge fest und bestätigt die Mitgliederaufnahmen.

Die Generalversammlung erstellt und genehmigt Richtlinien für die Tätigkeit, insbesondere der Aktionen bis zur nächsten Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen mit Traktanden mindestens 14 Tage vor der Sitzung verteilt sind. Anträge müssen schriftlich vorliegen. Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der angegebenen Stimmen. Anträge auf Statutenänderungen und Auflösung des Vereins müssen zehn Tage voraus schriftlich angekündigt werden und können nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

#### Art. 7

##### **Vorstand**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Durch Kollektivunterschrift von zwei durch den Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern wird der Verein rechtsverbindlich verpflichtet. Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern zugänglich. Der Austritt aus dem Vorstand erfolgt unter schriftlicher Mitteilung 3 Monate im voraus jeweils auf die Generalversammlung.

#### Art. 8

##### **Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen Revisorenbericht vor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### Art. 9

##### **Finanzierung**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder:
  - maximal CHF 50.– für natürliche Personen
  - maximal CHF 100.– für juristische Personen
- b) allfälligen Erträgen aus dem Verkauf
- c) Spenden und Darlehen

#### Art. 10

##### **Auflösung des Vereins**

Verbleibt bei der Auflösung des Vereins nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen ein Aktiven-Überschuss, so bestimmt die letzte Generalversammlung über dessen Verwendung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes. Der Vorstand besorgt die Liquidation.

#### Art. 11

##### **Gerichtsstand**

Für einen allfälligen Rechtsstreit ist der Kanton Solothurn als Gerichtsort zuständig.

#### Art. 12

##### **Inkraftsetzung**

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 2011 beschlossen und ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 12. März 2004. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Laden-Adresse**  
claro Weltladen  
Bachstrasse 50  
4614 Hägendorf  
Tel + Fax 062 216 04 03

[www.claro-haegendorf.ch](http://www.claro-haegendorf.ch)